

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 135 (1982)

Artikel: Staat und Gesellschaft im Spiegel der Chronikillustration des Berner
und des Luzerner Schilling

Autor: Pfaff, Carl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staat und Gesellschaft im Spiegel der Chronikillustration des Berner und des Luzerner Schilling

Carl Pfaff, Freiburg

Im Verfassunsleben der Städteorte der spätmittelalterlichen Schweiz lässt sich ein doppeltes Streben beobachten: im Innern ein schrittweises Bemühen um die Straffung und den Ausbau der Staatsgewalt und dazu parallel das Streben nach einem einheitlicheren Bund, der das lockere Geflecht unübersichtlicher Bündnisse ersetzen sollte¹.

In engem Zusammenhang mit dieser Tendenz entfaltete sich gerade in den führenden Städten eine unvergleichlich reiche Geschichtsschreibung. Es meldete sich das Bedürfnis, die Taten der Ahnen und der eigenen Zeitgenossen in einer bestimmten Optik festzuhalten, und zwar zunächst bezogen auf den eigenen Ort. Schon 1420 hat der Berner Rat Konrad Justinger den Auftrag erteilt, eine Stadtchronik zu schreiben, da «die stat Bern söliche ir geschicht und harkommenheit in geschrift bi einander nit eigentlich behebt het». Darauf verfasste der Ratschreiber dieses «Ruhmesblatt für die aufstrebende Stadt»², wobei er, was für dieses Genus typisch ist, den Stadtstaat als «eine nach aussen geschlossene Einheit, als Persönlichkeit» verstand³. Über Vorarbeiten Schillings führt- um beim Berner Beispiel zu bleiben- diese Linie zu Tschachtlan/Dillinger und schliesslich zu den drei monumentalen, mit über 600 «kostlicher figuren» ausgestatteten, sogenannten amtlichen Chronik des älteren oder Berner Diebold Schilling, die zwischen 1474 und 1483 entstanden ist⁴.

¹ Dazu vgl. Emil Dürr, Von Morgarten bis Marignano, in: Schweizer Kriegsgeschichte 2 (Heft 4), Bern 1933; Walter Schaufelberger, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, S. 239–368; Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 36–74.

² Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz 1, Vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Basel-Stuttgart² 1979, S. 8,10.

³ Heinrich Schmidt, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstbewusstseins im Spätmittelalter, Göttingen 1958, S. 86.

⁴ Zur Entstehungsgeschichte der bernischen Chroniken vgl. ausser Feller/Bonjour, wie Anm. 2, Carl Gerhard Baumann, Über die Entstehung der ältesten Schweizer Bilderchroniken (1468–1485), Bern 1971; Jean Pierre Bodmer, Chroniken und Chronisten im Spätmittelalter, Monographien zur Schweizer Geschichte 10, Bern 1976, S. 41–45.

Allmählich trat aber auch die wachsende Eidgenossenschaft als Ganzes in den Gesichtskreis der Geschichteschreiber. Mitten in der Krise des Alten Zürichkrieges inspirierte eidgenössischer Patriotismus den Luzerner Hans Fründ. Der Einsiedler Dekan Albrecht von Bonstetten gab 1479 seine schon humanistisch angehauchte Beschreibung der oberdeutschen Eidgenossenschaft heraus. Ähnliches versuchte zwanzig Jahre später der Zürcher Arzt Konrad Türst. Das erwachende gesamteidgenössische Bewusstsein hat den Luzerner Petermann Etterlin, wie er selbst bekennt, zu seiner «Kronika von der loblichen Eydtgnoschaft» angespornt, die 1507 in Basel im Druck erschienen ist und weite Verbreitung fand⁵, auch wenn sie nach Feller/Bonjour den Ruhm, die erste Schweizerchronik zu sein, die diesen Namen verdient, dem Werk des jüngeren Zürchers Heinrich Brennwald überlassen muss⁶.

In welche der beiden, in Wirklichkeit nicht allzu scharf zu trennenden Traditionslinien ist nun die 1513 abgeschlossene, mit 453 Deckfarbenminiaturen ausgezierte Chronik des jüngeren oder Luzerner Schilling⁷ einzuordnen? Bisher galt sein Prachtwerk als Luzerner Stadtchronik, gewissermassen als Gegenstück zur Berner Chronik seines Onkels, obwohl man betonte, dass er sich textlich über weite Partien mehr oder weniger eng an Etterlin anschliesst. In dem jüngst erschienenen Kommentar hat aber Peter Rück gezeigt, dass der jüngere Schilling keine Stadtchronik zu schreiben beabsichtigte, sondern —wie Etterlin— ein «Chronik des löblichen alten grossen Bundes der hochberühmten Eidgenossenschaft oberdeutscher Lande». Sein Ziel bestand jedoch darin, den franzosenfreundlichen Etterlin zu korrigieren, die Zentralschweiz gegenüber der burgundischen (d. h. bernischen) aufzuwerten und die Eidgenossenschaft wieder in den habsburgisch-kaiserlichen Einflussbereich einzubinden⁸.

Die verschiedenartige Zielsetzung der beiden Chronisten lässt sich in etwa auch von ihrer Biographie her verstehen⁹. Die beiden Schillinge, Onkel und Neffe, stammten aus einer ursprünglich solothurnischen Familie, die

⁵ Feller/Bonjour, wie Anm. 2, S. 63–66.

⁶ O. c. S. 56.

⁷ Faksimile-Edition, Luzern 1976 (inskünftig LSch.); Teilfaksimile-Edition, hg. Robert Durrer und Leo Hilber, Genf 1932.

⁸ Peter Rück, Diebold Schilling für des Kaisers Sache, in: Die Luzerner Chronik des Diebold Schilling 1513, Kommentar zur Faksimile-Ausgabe, hg. Alfred A. Schmid, Luzern 1981 (inskünftig Kom.), S. 559.

⁹ Die Berner Chronik des Diebold Schilling, 1468–1484, hg. Gustav Tobler, Bern 1897, S. 316–325; Robert Durrer, wie Anm. 7, S. 2–21; Carl Pfaff, Kom, S. 535–540.

— aus ihrer Vaterstadt verbannt — ins Elsass ausgewandert war. Der ältere Diebold kam über Luzern nach Bern. Hier diente er dem Rat als Unterschreiber, als Seckelschreiber, dann als Gerichtsschreiber, er kam in den Rat der CC, wurde Stubenmeister in der vornehmen Gesellschaft zu Distelzwang, wo er das Vertrauen der in der Aarestadt massgebenden Kreise genoss. Von den beiden ist der ältere Schilling zweifellos der würdigere. Allein schon seine harmonische Handschrift lässt auf eine ausgeglichene, vielleicht aber weniger originelle Natur schliessen, als sie dem Neffen eigen war. Der Berner macht den Eindruck eines honorigen, fügsamen Beamten, dessen Glück sich im Dienst an den Gnädigen Herren erfüllte.

Der Luzerner ist dagegen eine schillernde, über lange Zeit skandalumwitterte Figur gewesen. In dubiose Affären verwickelt, an einem Raufhandel mit tödlichem Ausgang beteiligt, verlor der Kaplan im Hof zeitweilig seinen kirchlichen Posten. Sein Streben ging dahin, an einem einflussreichen Hof eine Rolle zu spielen, um zu gegebener Zeit seine Dienste durch eine ansehnliche Pfründe belohnt zu sehen. Der Einstieg ins Soldgeschäft brachte ihn nahe ans Ziel. Als Agent des Herzogs von Mailand oder Kaiser Maximilians warb er unermüdlich bis zu seinem wohl 1515 erfolgten Tod für ihre Sache und gegen den verhassten Franzosen. Von dieser Interessenslage aus ergaben sich ihm auch als Historiographen ganz andere Perspektiven als seinem Berner Onkel.

Die nachfolgenden Betrachtungen gelten indessen nicht den Chroniktexten, sondern deren Illustationen, die gegenüber dem Text einen weitgehend eigenständigen Informationsgehalt besitzen. Von den Werken des Berners werden die sogenannte amtliche Chronik, insbesondere der dritte Band mit seinen 277 getönten Federzeichnungen, sowie die für den Altschultheissen von Erlach hergestellte Spiezer Chronik herangezogen¹⁰. Ob die Bilder hier wie dort von Schillings eigener Hand stammen, lasse ich offen¹¹. Beim Luzerner haben die jüngsten Untersuchungen von A.A. Schmid bestätigt, dass er etwa zwei Drittel der Miniaturen unter Beizug subalternen Hilfskräfte selber gemalt, während er den Rest einem nicht identifizierbaren fremden Illustrator überlassen hat¹².

¹⁰ Diebold Schilling, Berner Chronik, hg. Paul Bloesch und Paul Hilber, Bern 1943—1954 (inskünftig BSch.); die Illustationen sind erschlossen durch Ernst Störi, Register zu den Illustationen der amtlichen und der privaten Berner Chronik von Diebold Schilling, hg. von der Schweizerischen Landesbibliothek, Maschinenschrift, Bern 1968.

¹¹ Otto Homburger, Über die kunstgeschichtliche Bedeutung der Handschriften der Burgerbibliothek, in: Schätze der Burgerbibliothek Bern, Bern 1953, S. 127.

¹² Alfred A. Schmid, Kom. wie Anm. 8, S. 99.

An diese überaus reiche Bilderwelt richte ich nun die Fragen: Mit welchen ikonographischen Mitteln stellen diese Büchermaler die republikanischen Gemeinwesen dar? Wie geben sie deren Staatstätigkeit wieder? Welches Bild ergibt sich von der Gesellschaft, die diese Gemeinwesen trug und auf die sich ihr Wirken bezog?

I

An den Anfang¹³ eines wohl ursprünglich geplanten zweiten Bandes¹⁴ setzt der Luzerner das Abbild des heute noch in einer späteren Umarbeitung erhaltenen «Arbedodenkmals» in der Peterskapelle von Luzern. Es erinnert an die Waffenbrüderschaft der Luzerner und Urner anlässlich der Schlacht von Arbedo (1422) und ist vermutlich das erste rein profane historische Denkmal der Schweiz¹⁵. Die beiden mit einer silbernen Kette aneinander geschmiedeten, vom Reichsschild überhöhten Standeswappen geben Schilling Gelegenheit, an markanter Stelle die zentrale Achse der alten Eidgenossenschaft- die Gotthardroute- mit deutlicher Spitze gegen Bern und seine Westpolitik hervorzuheben, und zugleich zu veranschaulichen, dass diese Eidgenossenschaft im Schutz und im Verband des römisch-deutschen Reiches steht. Der Berner eröffnet den dritten Band der «amtlichen» Chronik gleich mit einer ganzen Folge von aufschlussreichen, mit Bedacht zusammengestellten Schlüsselbildern. Wiederum überhöht vom Reichsschild neigt sich das Berner Wappen dem zähringischen zu¹⁶. Letzteres mag darauf hinweisen, dass sich Bern gleichsam in der Nachfolge des fürstlichen Territorialherren und Stadtgründers gesehen hat. Das heraldische Bekenntnis zum Reich ist hier ebenso wenig Routine wie beim Luzerner. Vor und nach dem Schwabenkrieg war man sich durchaus bewusst, dass die Autonomie der Gemeinwesen, und damit die Möglichkeit zur stadtstaatlichen Entfaltung, verfassungsrechtlich auf den reichstädtischen Privilegien beruhten¹⁷. Zudem setzte man unbedenklich die eigenen mit den Interessen des Reiches gleich, nahm selbst die Rechte des Reiches im eigenen Territorium wahr und empfand sich in den Burgungerkriegen als

¹³ Fol. 61; Kom. S. 99.

¹⁴ Peter Rück, Kom. S. 567f.

¹⁵ Kom. S. 642.

¹⁶ BSch. 1, S. 4; vgl. auch 3, S. 2.

¹⁷ Zum ganzen Fragenkomplex vgl. Karl Mommsen, *Eidgenossen, Kaiser und Reich*, Basel 1958; Peyer, wie Anm. 1, S. 4–18.



Abb. 1 Der thronende König Sigismund, von Kurfürsten umgeben
(Berner Schilling, Bd. 1, S. 333)

vornehmster Verteidiger des deutschen Reiches vor fürstlicher Anmassung im Kampf gegen den «welschen Wütrich und blutvergiesser»¹⁸. Freilich wechselte das Verhältnis zu den einzelnen Herrschern je nach dem, wie sich diese zur Stadt verhielten¹⁹. Jene Könige und Kaiser, welchen die Stadt wichtige Privilegien verdankte, werden beim Berner mit eigentlichen Majestätsbildern- dem thronenden Herrscher inmitten der Kurfürsten u. ä.²⁰ - geehrt oder, und zwar bei beiden Chronisten, mit der Darstellung ih-

¹⁸ Schmidt, wie Anm. 3, S. 78f.

¹⁹ O. c. S. 80.

²⁰ BSch. 1, S. 17, 333; SpSch. Tafel 9.



Abb. 2 Die Bannerträger der Zwölf Orte (Berner Schilling, Bd. 3, S. 8)

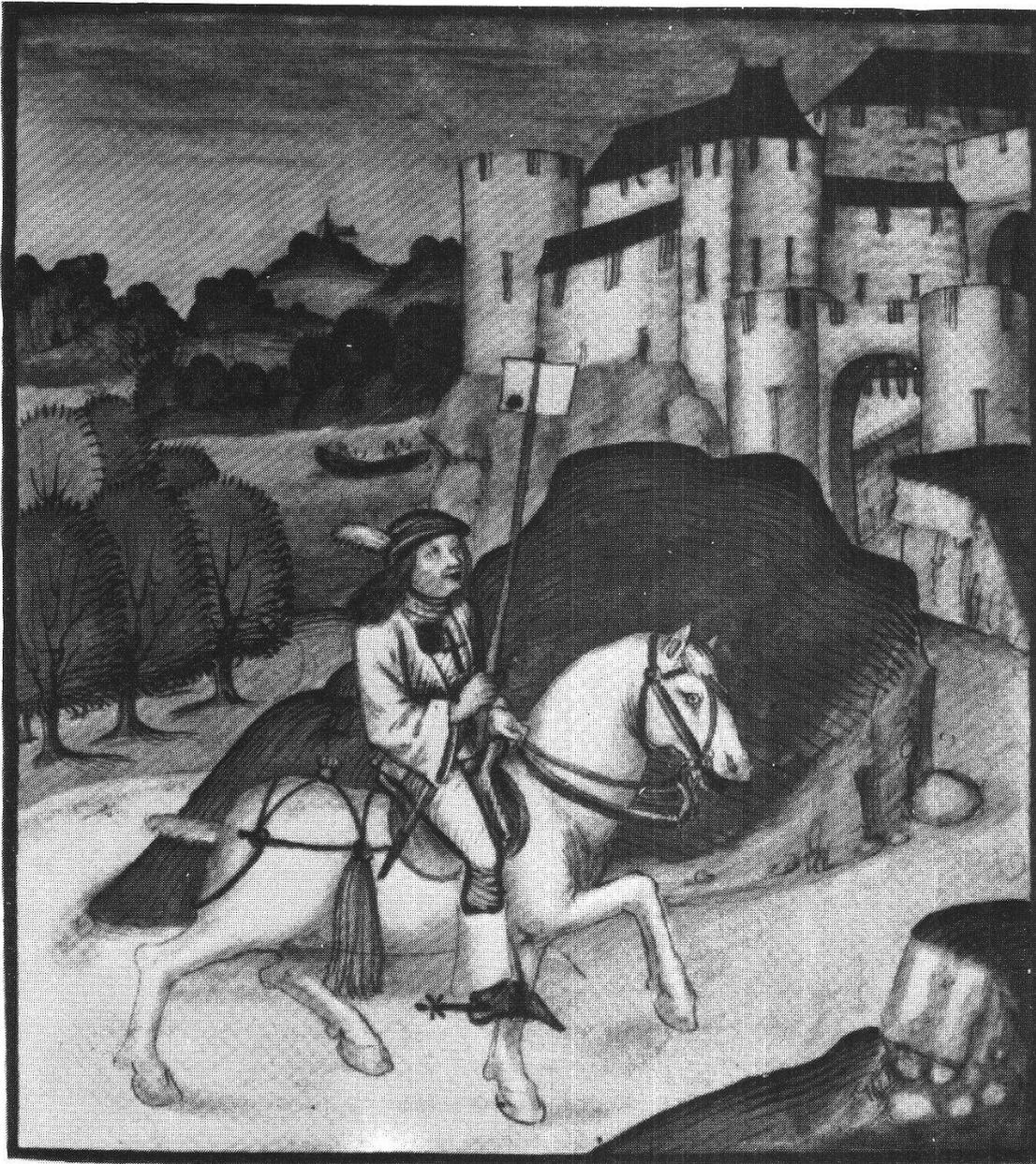


Abb. 3 Ein Berner Bote überbringt den Absagebrief nach Blamont
(*Berner Schilling*, Bd. 3, S. 273)

res feierlichen, nach einem uralten Zeremoniell geregelten Einzugs in die eigene Stadt ausgezeichnet²¹.

Noch behaupten die eidgenössischen Orte ihren gewiss recht eigenwillig interpretierten Platz im universalen Reichsverband. Zugleich nahmen sie in der christlichen Heilsordnung eine gottgewollte, von ihrem Stadtheiligen geschützte Stelle ein. Dass der Himmel durch einen Engel mit einer La-

²¹ BSch. 1, S. 324, 327; 2, S. 4; SpSch. Tafel 268; LSch. fol. 53, 54v, 55v; Kom. S. 89, 91f.

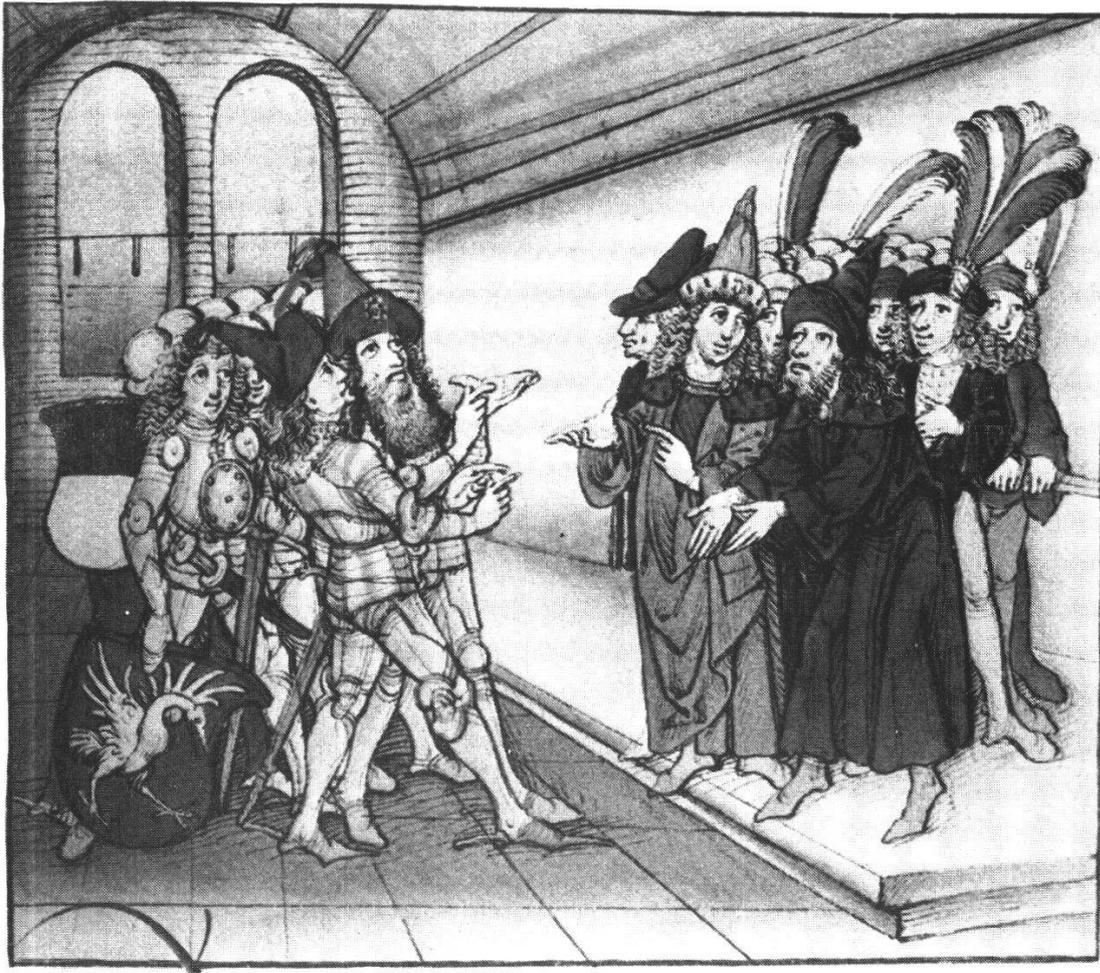


Abb. 4 Der Berner Rat empfängt den Grafen von Greyerz (Spiezer Schilling, Tafel 102)

terne (lucerna) seinen Wink gab, wo er Luzern gegründet haben wollte, hält der Luzerner Chronist in einem anmutigen Bild fest²², während der Berner dem Stadt- und Münsterpatron Vinzentius ein zweites Schlüsselbild widmet²³. Durch die betonte, besonders enge Verbindung mit dem himmlischen Schutzherrn wird der Stadtstaat als eine eigene Sakral- und Kultgemeinschaft gedeutet, der Patron wird als Garant von Rechten und Freiheiten der Stadt gesehen²⁴. Reichsbewusstsein und Patronskult orteten die Stadtstaaten in den universalen, irdischen oder transzendentalen Mächten des Mittelalters. Das schloss ein profanes, lokales Bewusstsein keineswegs

²² LSch. fol. 3; Kom. S. 13.

²³ BSch. 3, S. 3.

²⁴ Hans Conrad Peyer, *Stadt und Stadtpatron im mittelalterlichen Italien*, Zürich 1955; Carl Pfaff, *Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel*, Basel 192, S. 104–107.

aus. Es manifestierte sich in den eigenen Hoheitszeichen, zunächst heraldisch in Wappen und Fahnen, was beide Chronisten herauszustreichen nicht müde werden. Einen vom Adel übernommenen Wappenkult bezeugen das Arbedodenkmal ebenso wie das dritte Schlüsselbild beim Berner Schilling. Dort wird das Wappentier zum Bannerträger²⁵; in der Spiezerchronik verwandeln sich die Berner überhaupt in Mutzen und geben einem ganz diesseitigen, militärisch-aggressiven Selbstbewusstsein unmissverständlichen Ausdruck²⁶. Bei beiden Illustratoren übertreffen die Banner der einzelnen Orte zahlenmässig bei weitem alle anderen denkbaren Hoheitszeichen, was nicht erstaunt, galten sie doch der Zeit «als höchste Inkarnation, als Ehre des Landes, und ihr Verlust war bis ins 16. Jahrhundert der grösste, den ein Gemeinwesen erleiden konnte. Die Ehre des Banners ertrug keine Schmälerung, wer es verspottete, hatte mit schwersten Strafen zu rechnen»²⁷. Beim Berner repräsentieren wiederholt zwölf Bannerträger die Eidgenossenschaft als Ganzes²⁸, beiden Chronisten geben sich besammelnde, in der Kolonne marschierende oder im Feld kämpfende Eidgenossen²⁹ oftmals willkommenen Anlass, diese militärisch-politischen Hoheitszeichen bestimmter Orte einzeln oder gemeinsam zu stimmungsvollen Kompositionen zu arrangieren. Zweifellos erlebte damals auch der gemeine Mann am unmittelbarsten im gemeinsamen Auszug und Schlachtgeschehen, was ihm Eidgenossenschaft bedeutete.

Im Feld wurde es zumal für den Infanteristen unerlässlich, sich durch ein einheitliches Zeichen vom Feind zu unterscheiden. Wie in den entsprechenden, von Justingers Text inspirierten Illustrationen zu ersehen ist, haben sich die Berner und ihr eidgenössisches Hilfscorps erstmals 1339 bei Laupen das «zeichen des heiligen crützes, ein wisses crütz in einem roten schilt» angeheftet³⁰ — ohne dass sich daraus schon ein gemeineidgenössisches Wappen entwickelt hätte³¹. Solche ursprünglich religiös gemeinten Zeichen waren nötig, weil es noch keine Uniformen im modernen Sinne

²⁵ BSch. 3, S. 4; vgl. auch 2, S. 2.

²⁶ SpSch. Tafel 100; dazu vgl. Niklaus Manuel, Katalog der Ausstellung, Bern 1978, S. 155f.

²⁷ Albert und Berty Bruckner, Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942, S. XXXIf.

²⁸ BSch. 3, S. 8.

²⁹ LSch. fol. 74; Kom. S. 118; SpSch. Tafel 128.

³⁰ Die Berner Chronik des Conrad Justinger, hg. Gottlieb Studer, Bern 1871, S. 87; dazu vgl. Leo Zehnder, Volkskundliches in der älteren Schweizer Chronistik, Schriften der Schweizer Gesellschaft für Volkskunde 60, Basel-Bern 1976, S. 140—148; SpSch. Tafel 124.

³¹ Zur Schweizer Fahne: Bruckner, wie Anm. 27, S. 374—378.

gab. Zudem lässt der Luzerner nicht nur obrigkeitlich besoldete Trommler und Pfeifer, Harsthornbläser und Marketenderinnen, sondern ganze Kontingente in den Standesfarben mi-parti gewandet ins Feld marschieren. Das ist zunächst — wie die gelegentlichen Wappen oder die Mutzen auf den Wämserns oder Harnischen des Berners — ein ikonographischer Behelf mit dem Zweck, trotz fehlender Bildlegenden die Standeszugehörigkeit der dargestellten Personen ausmachen zu können. Es ist aber auch zu beachten, dass einzelne Städte ihre Ehre darein setzten, ihre offiziellen Truppen mit Livreen auszustaffieren. So haben die Freiburger 1443 an die 400 Mann einheitlich schwarz/weiss eingekleidet³².

Die heraldische Manier der Gewandung kennzeichnet ebenfalls den niederen staatlichen Amtsträger. Vom Berner Rat ist folgender Beschluss aus dem Jahre 1426 überliefert: «Wir haben ouch geordnet, das wir vnsern amptluten, den wir jerlich roegke von vnser stat gebend, es syn zimerlut, murer, weibel, spillut, louffent botten oder ander werklute, zwo varwe geben wellent, nemlich rot vnd swartz, wond vnser stat zeichen des glich geteilet ist». Tatsächlich sieht man genau diesselben Amtsträger und dazu noch die Scharfrichter beim Luzerner, teilweise auch beim Berner ihr Handwerk in ihrer «herren farb» ausüben und sich damit als amtlich Beauftragte ausweisen³⁴.

Bei einer Reihe von Staatsfunktionären versinnbildet hingegen ein spezifisches Amtszeichen obrigkeitliche Gewalt oder behördlichen Auftrag. Beim Berner führt der Ratsrichter stets einen langen Stab³⁵. Auf der niedrigeren Ebene der Rats- und Gerichtsweibel symbolisieren kürzere Stäbe die Amtsbefugnis. Beim Luzerner bestehen sie regelmässig aus geschälten Haselnussruten mit möglichst vielen Astansätzen. Die Rinde musste nach den abergläubischen Vorstellungen der Zeit deshalb entfernt werden, damit sich darunter keine Dämonen einnisteten; Astansätze gewährten dagegen apotropäische Kraft³⁶. Amtshandlungen nehmen die Weibel mit emporgehaltenem Stab vor, mit gesenktem Stab bewachen sie den Eingang zum Ratssaal und führen fremde Gesandte zum Rat. Mit langen dünnen Stäben

³² Louis Mühlemann, *Wappen und Fahnen der Schweiz*, Luzern 1977, S. 80.

³³ *Schweizerische Rechtsquellen*, Bern 1, Bern 1971, Nr. 178, S. 114.

³⁴ BSch. 3, S. 29, 94, 100; LSch. fol. 7v, 43; Kom. S. 25, 73.

³⁵ Karl von Amira, *Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik*, München 1909; Louis Carlen, *Stab und Stabträger in der Schweiz. Zur Rechts- und Staatssymbolik des Stabes*, in: *Festschrift Niklaus Grass 1*, Innsbruck 1974, S. 29f.

³⁶ *Wörterbuch der deutschen Volkskunde*, Stuttgart² 1955, S. 671f.; L. Carlen, wie Anm. 35, S. 5, 43.

zieht die städtische Ehreneskorte dem fürstlichen Gast vor das Stadttor entgegen; mit Hilfe der Stäbe werden notfalls Ordnungsaufgaben wahrgenommen³⁷.

Beim Ratsboten verweist neben dem Amtskleid ein Botenspeer mit einer Quaste in den Standesfarben auf den obrigkeitlichen Auftrag³⁸. Absagebriefe werden an einen gegabelten Holzstab gesteckt und mit demselben dem Empfänger überreicht³⁹. Amtliche Boten heften sich zudem das metallene Wappenschild ihres Auftraggebers an die Brust oder auch eine kleine Botenbüchse. Beides erwirkt dem Träger persönlichen Rechtsschutz und Zollbefreiung⁴⁰.

Erhöhten Rechtsschutz kommt ebenfalls den obrigkeitlichen Spielleuten zu, die bei Festen und Empfängen aufspielen⁴¹. Das Spielmannsschild ist beim Luzerner oft als köstliches Kleinod zu erkennen — jenen grossartigen Stücken vergleichbar, wie sie im Berner Historischen Museum erhalten sind und ob ihrer aufwendigen Pracht früher für Chormantelschliessen gehalten wurden⁴². Es hebt den staatlich bediensteten Instrumentalisten vom fahrenden Musikanten ab, der zur sozial deklassierten Schicht der «Unehrliehen Leute» gehört hat.

Als Amts- und Hoheitszeichen ist das Schwert zu verstehen, das der Ratsrichter im Gericht und bei der Exekution mit sich führt⁴³. Der pompöse Richterstuhl, den der Berner einmal in formaler Anlehnung an einen gotischen Herrscherthron aufbaut, muss dagegen als künstlerische Lizenz bewertet werden⁴⁴.

All diese Hoheits-, Würde- und Amtszeichen machten — wie etwa auch die Stadtschlüssel⁴⁵ — in den Augen der Bürger den Stadtstaat in typisch mittelalterlicher Weise sinnlich erfahrbar gegenwärtig; sie forderten die Anerkennung des obrigkeitlichen Anspruchs auf die alleinige Ausübung der politischen, militärischen, richterlichen und polizeilichen Gewalt. Freilich kostete es den werdenden Stadtstaat angesichts seiner noch immer

³⁷ BSch. 1, S. 373; vgl. auch 3, S. 369; LSch. fol. 2, 80, 84, 248; bzw. Kom. S. 13, 127, 132, 200, 381.

³⁸ BSch. 3, S. 29; LSch. fol. 175, 186; bzw. Kom. S. 269, 284.

³⁹ BSch. 3, S. 29, 273; LSch. fol. 154v; bzw. Kom. S. 238.

⁴⁰ BSch. 2, S. 61; LSch. fol. 186; bzw. Kom. S. 284.

⁴¹ LSch. fol. 55, 55v, 259; bzw. Kom. S. 91f, 397.

⁴² Niklaus Manuel, Katalog wie Anm. 26, Nr. 5, S. 146f.

⁴³ LSch. fol. 131v, 170v; bzw. Kom. S. 203, 261.

⁴⁴ SpSch. Tafel 75.

⁴⁵ BSch. 3, S. 510; LSch. 54v, 55v; bzw. Kom. S. 91f.

grossen institutionellen Schwäche weit mehr Mühe, seine auf Privilegien, Gewohnheit oder Usurpation gestützten Kompetenzen gegenüber altem Recht und Herkommen in Stadt und Land durchzusetzen, als es die Bilder der Chronisten vermuten lassen. Und bezeichnenderweise besaßen diese unvollendeten Staatswesen noch keinen eigenen Namen. Deshalb entnahm man — etwa im Falle Berns — die Bezeichnung einfach der Behörde, die am sichtbarsten den «Zusammenhang des Ganzen» darstellte, das heisst dann so: «Wir der Schultheiss, der Kleine- und der Grosse Rat zu Bern und unsere ewigen Nachkommen»⁴⁶. Es entspricht durchaus dieser Auffassung vom Staat als korporativem Gebilde, wenn die beiden Chronisten ihr Gemeinwesen primär im Rat oder den Räten verkörpert sehen. Jeder stellt — und zwar nicht aus Mangel an Phantasie — wiederholt den versammelten Rat als handelnde, in der Ratsstube oder -laube tagende Behörde dar, wenn auch in sehr verschiedener Weise. Der Berner plaziert seine Gnädigen Herren in kahlen, unbestimmbaren Räumen auf einander im Winkel zulaufenden Bänken oder stellt sie bei Empfängen auf ein bühnenartiges Podium⁴⁷. Diese Bilder wirken noch sehr unrealistisch, im Gegensatz zu den analogen des Luzerners, der etwas ganz Eigenes schafft und das fürstliche ikonographische Vorbild, das beim Berner stärker nachwirkt, weit hinter sich lässt. Man halte nur ein klassisches Dedikationsbild aus höfischem Milieu, wie jenes Rogiers van der Weyden in der für Philipp den Guten gemalten Chronik des Hennegau⁴⁸, neben das Widmungsbild des Luzerner Schilling⁴⁹. Hier überreicht der Kaplan im Priesteraltar in dem mit Bannerscheiben geschmückten Ratssaal sein in rotes Leder gebundenes Werk dem Rat seiner Vaterstadt. Ikonographisch leitet sich auch diese Darstellung vom Dedikationsbild her, wie es sich in der Buchmalerei seit Jahrhunderten entwickelt und in der spätgotischen Kunst Frankreichs und Burgunds seine reichste Ausgestaltung erfahren hat. Doch welcher Kontrast zwischen Schilling und dem höfischen Exempel! Anstelle des Trohnsaales ist eine getäfelte, wohnlich-schlichte Stube getreten. Auf einen Baldachin, ein fürstliches Hoheitszeichen, wird verzichtet. Schultheiss und Räte haben wie in ei-

⁴⁶ Richard Feller, *Geschichte Berns 2*, Bern 1953, S. 13.

⁴⁷ BSch. 3, S. 575, 731; SpSch. Tafeln 77, 102, 108.

⁴⁸ Rogier van der Weyden, in: *Histoire du Hainaut*, Bruxelles, Bibl. royale, Ms. 9242m fol. 1; *Propyläen Kunstgeschichte. Spätmittelalter und beginnende Neuzeit*, Berlin 1972, Nr. 3 und S. 166f. — Zum Dedikationsbild allg. vgl. *Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte 3*, Stuttgart 1954, Sp. 1189–1197.

⁴⁹ LSch. fol. 2; bzw. Kom. S. 13.



Abb. 5 Der Herzog von Burgund nimmt die Chronik des Hennegau entgegen (Propyläen Kunstgesch., Bd. 7, Abb. 3)

nem bürgerlichen Wohnraum auf umlaufender Holzbank Platz genommen. Statt Pagen und Zeremonienmeister versehen Weibel ihren Dienst. Stehend — ohne Kniefall — begrüsst der Kaplan seine Obrigkeit. Wohl entblösst er vor den sitzenden Räten — was eine gewisse Unterordnung andeutet—sein Haupt, doch hat er sein Birett vertraulich auf dem Ratstisch deponiert. Diesen Raum gibt er in der Folge mit geringen Varianten noch mehrfach wieder, weil ihm fast mehr als dem Rathaus im ganzen die Funktion der innersten Herzkammer des Staates zugekommen ist. Ohne Zweifel sind hier dem Luzerner wie sonst keinem seiner Zeitgenossen wahre Sinnbilder des republikanischen Gemeinwesen samt ihrer sie beherrschenden Honoratiorengesellschaft geglückt⁵⁰.

Mit gutem Recht hat man die schweizerischen Stadtstaaten des Spätmittelalters als «Aristodemokratien» charakterisiert⁵¹. In der Tat sassen ihre

⁵⁰ LSch. fol. 111, 124, 131; bzw. Kom. S. 174, 193, 201

⁵¹ H. C. Peyer, wie Anm. 1, S. 54f.



Abb. 6 Diebold Schilling überreicht sein Werk dem Luzerner Rat (Luzerner Schilling, fol. 2)

Häupter an den Schalthebeln der Macht. Die Bürgerschaft bildete mehr den Chor. Sie sah sich zwar im Grossen Rat in breiter sozialer Fächerung vertreten, aber diese Behörde sank allmählich zu einer Bestätigungsinstanz herab. Eher symbolisch brachten die Volljährigen ihre Bürgerrechte zum sinnenfälligen Ausdruck, wenn sie auf dem Stadtplatz eidgenössische Bünde beschworen⁵² oder in der Luzerner Peterskapelle, die der Bürgerschaft bis zum Untergang des ancien régime als Versammlungsraum diente, in einer wichtigen Sache eine «gemeind» abhielten⁵³. Die Bewohner neu erworbener oder eroberter Gebiete hatten den siegreichen Herren, die in die

⁵² LSch. fol. 6v; bzw. Kom. S. 23.

⁵³ LSch. fol. 264; bzw. Kom. S. 407.



Abb. 7 Die Damen der Twingherren vor dem Rat (Berner Schilling, Bd. 3, S. 100)

Rechte der alten Feudal- und Grundherren eintraten, den Untertaneneid zu leisten, was hier im Falle der Haslitaler, beziehungsweise der Märchler Bauern überliefert wird⁵⁴.

In seiner Hand vereinigte der Rat neben Regierung und Verwaltung auch weitgehend die Rechtsprechung. Eine Fülle von rechtsgeschichtlich bedeutsamen Darstellungen von Gerichts- und Exekutionsszenen veran-

⁵⁴ SpSch. Tafel 81; LSch. fol. 39; bzw. Kom. S. 69.



Abb. 8 Befragung des Peter Amstalden im Luzerner Wasserturm (Luzerner Schilling, fol. 129v)

schaulichen diese obrigkeitliche Rechtspflege. In unserem Zusammenhang interessieren insbesondere die Bilderfolgen zu politischen Prozessen, zum Twingherrenstreit in Bern⁵⁵ oder zum Amstaldenhandel in Luzern⁵⁶. Die beiden Prozesse gehören in einen verwandten sachlichen Zusammenhang. Hier wie dort ging es um die Durchsetzung der städtischen Territorialhoheit auf der untertänigen Landschaft. Der Berner wirft einen Blick auf die Verhandlungen vor dem handwerklich-bürgerlich dominierten Rat in Sachen der in provokativ prächtigen Gewändern erschienenen adeligen Twingherren, die in ihren Grund- und Gerichtsherrschaften Rechte ausübten, welche mit dem Machtanspruch des sich festigenden Stadtstaates nicht mehr vereinbar waren. Der Luzerner illustriert das obrigkeitliche Vorgehen gegen den angesehenen Kronenwirt Peter Amstalden in Schüpfheim in der wohl einzigartigen Bilderfolge eines Inquisitionsprozesses mit dem Verfahren auf Leumund. Einen «bösen lümbd» hatte sich Amstalden zugezogen, weil er in angeblich landesverräterischer Weise mit einigen Obwaldner Politikern einen Plan zum Abfall des Entlebuches von der Luzerner Herrschaft betrieben habe. Das Vorverfahren des gegen ihn von der Obrigkeit angestrebten Prozesses hatte den Zweck, diesen «bösen lümbd» zweifelsfrei festzustellen. Dies geschah durch die vom Ratsschreiber durchgeführte Einvernahme von sechs Inquisitionszeugen, die ihre den Wirt belastenden Aussagen unter Eid zu machen hatten. Darauf konnte der Rat ohne weiteres den in die Stadt gelockten Politiker verhaften, wie auf einem zweiten Bild zu sehen ist. Den entscheidenden Akt des ganzen Verfahrens vollzog man in der Folterkammer im Obergaden des Luzerner Wasserturmes. Wie im Text vermerkt wird, haben hier der Schultheiss persönlich und die «gewaltigsten (des Rats) samt irem schreiber» die peinliche Befragung vorgenommen. Amstalden an das Seil zu legen und ihn mit Hilfe der Winde und an den Füßen befestigten Gewichtssteinen zu strecken, erwies sich als überflüssig, weil der bedrängte Angeklagte bereits beim ersten Foltergrad, der Territion, der blossen Androhung der Tortur, seine Untaten eingestand, wie sie ihm vom Schreiber gemäss der in einem roten Büchlein notierten «kuntschaft» zur Last gelegt wurden. Das Urteil des Rates lautete auf Vierteilung des Verräters, und zur Abschreckung der Untertanen sollte der Nachrichtler je ein Stück von dessen Leib an den vier Toren der Stadt aufhängen, hätten nicht die früheren Verdienste Amstaldens den luzerni-

⁵⁵ BSch. 3, S. 87, 94, 100.

⁵⁶ LSch. fol. 127v, 128, 129v, 130, 131, 131v; bzw. Kom. S. 197–203.

schen Rat bewogen, dem einst weitherum bekannten Ehrenmann die nach damaliger Auffassung minder entehrende Todesart der Enthauptung zu gewähren. Auf dem letzten Bild ist zu sehen, wie der Scharfrichter von dem Delinquenten Besitz ergreift, dem nach nochmaligem Geständnis das Sakrament gereicht worden war. Für die Obrigkeit war aber mit der Absolution und dem Tod des Insurgenten die «gottgewollte» Ordnung im Himmel und auf Erden wieder hergestellt.

Seit etwa 1500 taucht in den einschlägigen deutschen Quellen zur Bezeichnung des behördlichen Bemühens um Zucht und Ordnung, Sicherheit und öffentliches Gedeihen ganz allgemein der Ausdruck «Polizei», «gute Polizei» auf. Im weitesten Sinne kann ihr auch eine Seite der Staatstätigkeit zugerechnet werden, auf welche beide Chronisten grossen Wert legen: auf die öffentliche Bautätigkeit. Es sei nur an die Bilder vom Bau der Nydeggbücke, des Spitals und des Münsters in Bern⁵⁷, der Errichtung der Museggmauer und der Spreuerbrücke in Luzern⁵⁸ erinnert. Alle diese Bauwerke dienten ja nicht allein einem öffentlichen oder religiösen Zweck, sondern galten zugleich als Monumente des kommunalen Selbstbewusstseins. Zur «guten Polizei» kann ferner die Förderung der beim Volk beliebten zwischenörtlichen Begegnungen gezählt werden, sei es anlässlich eines triumphalen Empfanges sowie der generösen Bewirtung der Kriegsknechte eines befreundeten Standes⁵⁹ oder in festlich-sportlichem Rahmen bei einem Schützenfest, wie es etwa für die Urner und Luzerner Knaben 1507 und 1509 veranstaltet wurde⁶⁰, oder gar bei fastnächtlichem Ulk, wie bei der spashaften Entführung des Bruders Fritschi durch den Basler Bürgermeister Meyer zum Hasen und der nachfolgenden feuchtfröhlichen Heimholung des berühmtesten Luzerners durch seine Landsleute⁶¹. Seit den Forschungen von H.G. Wackernagel und W. Schaufelberger weiss man, welcher wirksamer Faktor solche geselligen Anlässe für die Ausprägung eines gemeineidgenössischen Bewusstseins in breiten Volksschichten gebildet haben⁶².

⁵⁷ BSch. 1, S. 26, 451; SpSch. Tafeln 29, 326.

⁵⁸ LSch. fol. 31v; bzw. Kom. S. 56.

⁵⁹ BSch. 3, S. 369; SpSch. Tafel 122.

⁶⁰ LSch. fol. 293v, 295v, 334; bzw. Kom. S. 455, 457, 523; vgl. auch fol. 62v; bzw. Kom. S. 103.

⁶¹ LSch. fol. 255v, 293; bzw. Kom. S. 394, 453.

⁶² Hans Georg Wackernagel, *Altes Volkstum in der Schweiz*, Basel² 1959; Walter Schaufelberger, *Der Wettkampf in der alten Eidgenossenschaft. Zur Kulturgeschichte des Sportes vom 13.—18. Jahrhundert*, Schweizer Heimatbücher 156—158, Bern 1972.

II

Werfen wir nun einen Blick auf die altschweizerische Gesellschaft, wie sie bei den beiden Schillingen ins Bild gesetzt wird. Der Berner steht bekanntlich dem Adel nahe, und es liegt ihm wenig daran, zwischen den führenden Bernburgern und ausländischen Herren einen sozialen Unterschied herauszustreichen. Der Gegensatz zwischen der vorwiegend aus ländlichen Elementen zusammengesetzten eidgenössischen Infanterie und der ritterlichen Kavallerie der Burgunder beispielsweise, ist ihm natürlich bewusst⁶³, er verwischt ihn aber auch, wenn er der Realität widersprechend eidgenössisches Fussvolk in ritterlichem Vollharnisch antreten lässt⁶⁴. Zeigt der Berner seine Gnädigen Herren in zivil, sind sie in ihrer oft phantastischen Aufmachung kaum von fremden Gesandten, Fürsten und Herrschern zu unterscheiden. Schultheissen stattet er gerne wie Sultane aus mit spitzem Turban, hermelinverbrämtem Mantel, edelsteinbesetzten Geschmeiden an Kopfbedeckung und wallendem Gewand⁶⁵.

Ganz anders der Luzerner. Zwar verheimlicht er ebenso wenig wie sein Onkel, dass die städtische Führungsschicht, die sich eben anschickte, Züge des künftigen Patriziats zu entwickeln, sich gerne den standeserhöhenden Ritterschlag gefallen liess, sei es massenhaft auf dem Schlachtfeld von Grandson oder in der feierlichen Form, wie sie König Matthias Corvinus für den Luzerner Melchior Russ im Wiener Stephansdom angewendet hat⁶⁶. Im allgemeinen stilisiert er aber die Ratsmitglieder nach einem kleinbürgerlichen Biederkeitsideal, das gewiss in einigem Gegensatz zu den zeitgenössischen Testamenten und dem in den Kleiderordnungen verpönten Aufwand steht. So hüllt er seine Stadtväter in auffallend schlichte, etwas altertümelnde Gewänder. Nur den langen Mantel, die Schaubе, ziert etwas Pelzbesatz, als Brustlatz schimmert ein Stück von importiertem Damast. Das gibt ihm die Möglichkeit, den ganzen Unterschied in Mentalität und Gehaben zwischen den eidgenössischen Honoratioren und den in Samt und Seide strozenden Gesandten fremder Mächte zu betonen, die vor dem Rat oder der Tagsatzung erscheinen⁶⁷. Von den obrigkeitlich bekämpften «zerhauenen» (aufgeschlizten) Gewändern findet sich kaum eine Spur, des-

⁶³ BSch. 3, S. 347, 643—648; vgl. auch SpSch. Tafel 30.

⁶⁴ SpSch. Tafeln 123—128.

⁶⁵ Bes. SpSch. Tafeln 101—107.

⁶⁶ BSch. 3, S. 661, 761.; LSch. fol. 121v; bzw. Kom. S. 189.

⁶⁷ LSch. fol. 121, 306, 307v; bzw. Kom. S. 187, 473, 477.

gleichen nicht von Kleinodien oder Federn am Barett. Im Gegensatz zum Berner überlässt er Luxus und modischen Aufputz den Söldnern und ihren Hauptleuten. Nach bekannter Tradition verwirft er sie als unschweizerische, adelige Sitte.

Bürgerliches und bäuerliches Alltagsleben ist bei beiden Chronisten infolge ihrer Vorliebe für Haupt- und Staatsaktionen kaum einmal Gegenstand ihrer Darstellungen. Gewöhnliche Bürger sind selbstverständlich nicht üppiger gekleidet als ihre Gnädigen Herren. Bauern gehen bei beiden in groben Kitteln daher, doch weiss der Luzerner zu differenzieren. Der habliche Wirt Amstalden unterscheidet sich in nichts von einem Stadtbürger⁶⁸. Die einfache, mit Stollenmöbeln ausgestattete Schlafstube des Ettiswiler Gattenmörders Hans Spiess lässt auf einen wohlstuierten Mittellandbauern als Eigentümer schliessen⁶⁹. Eine Andeutung von sozialen Spannungen zwischen den «arm lüt» und Bürgern und Bauern kann man am ehesten beim Gehilfen des Luzerners beobachten. Mehr als die beiden Schillinge selbst hat er ein Auge für die Not der Randexistenzen. Sein Bild von ausgestossenen, gemiedenen Opfern einer Epidemie hat in der Tat etwas Erschütterndes⁷⁰, das etwa bei der Darstellung einer Zigeunerbande beim Berner nicht annähernd so stark zum Ausdruck kommt⁷¹. Beim blinden Spielmann, den dieser einmal am Bildrand vorbeihumpeln lässt, handelt es sich eher um ein malerisches Motiv. Beide unterstreichen dagegen in traditioneller Manier den angeblichen Sadismus gotteslästerlicher Juden⁷².

In einer so ausgeprägt martialischen Welt gibt es für Frauen und Kinder wenig Raum. In gewissen, von der Gesellschaft anerkannten Schranken spielt nur die vornehme Frau eine Rolle. So darf die Gattin des Schultheissen beim Empfang des in die Stadt einreitenden Königs dabei sein, die Damen aus der Dorflehrbarkeit vollführen an der Hand ihrer Männer auf öffentlichem Platz unter der Linde einen züchtigen Schreittanz⁷³. Mehr ist nur in der adeligen Gesellschaft gestattet: auf den zwei Titelbildern der Spiezer Chronik tritt die Gattin des Altschultheissen Rudolf von Erlach völlig gleichrangig ihrem Gemahl gegenüber⁷⁴. Im übrigen erscheinen

⁶⁸ LSch. fol. 128; bzw. Kom. S. 197.

⁶⁹ LSch. fol. 215v; bzw. Kom. S. 330.

⁷⁰ LSch. fol. 21v, bzw. Kom. S. 49.

⁷¹ SpSch. Tafel 324.

⁷² Spielmann: BSch. 3, S. 357; Juden: SpSch. Tafel 37; LSch. fol. 22, 36; bzw. Kom. S. 49, 61.

⁷³ LSch. fol. 54v, 259; bzw. Kom. S. 91, 397.

⁷⁴ SpSch. Tafeln 1,2.



Abb. 9 *Hilfstruppen aus der Innerschweiz werden in Bern festlich bewirtet (Spiezer Schilling, Tafel 122)*



Abb. 10 Vor einem Stadttor lagernde Seuchekranke (Luzerner Schilling, fol. 21v-Ausschnitt)

Frauen und Kinder mehr als Opfer einer gewaltätigen Männerwelt, so wenn sie in Weggis ohnmächtig zusehen müssen, wie die Luzerner ihre widerspenstigen Ehemänner und Väter kurzerhand auf Nauen entführen. Dann treten Huren, Pfaffendirnen, Kinds- und Männermörderinnen auf den Plan, vor allem aber Marketenderinnen. Für Letztere hat der Berner eine besondere Vorliebe und zuweilen gibt er sie als anmutig gekleidete, stolze Damen wieder. Der Luzerner sieht sie eher als rohe Weiber in die hochgeschürzte blau/weiße Amtstracht gekleidet, mit breitkrämpigem roten Hut und der Brantweinflasche als «Attribute». In dieser Aufmachung begleiten sie die Krieger ins Feld, bereiten sie ihnen die Mahlzeit oder gewähren ihnen hinter der Zeltblache ein Schäferstündchen⁷⁵.

⁷⁵ BSch. 3, S. 282, 339, 420; LSch. fol. 11v/12, 46v/47, 76, 107v/108, 112, 327; bzw. Kom. S. 32f., 79, 121, 170f. 175, 513.



*Abb. 11 Marketenderinnen im Lager der Eidgenossen vor Héricourt
(Berner Schilling, Bd. 3, S. 282)*

Hundertfach wird dem Betrachter dieser Chroniken die beispiellos militariserte altschweizerische Gesellschaft vor Augen geführt: 35 Prozent aller Bilder des Luzerners haben kriegerischen Inhalt, fast ebenso viele haben Diplomatie und Politik zum Gegenstand, die ihrerseits wiederum mit dem Krieg zusammenhängen⁷⁶. Beim Berner dürfte der martialische Inhalt quantitativ noch mehr ins Gewicht fallen. Da wird anscheinend ohne die geringste menschliche Anteilnahme gestochen und gespiesst, da werden Schädel gespalten und Panzer durchbohrt. Dörfer, Burgen und Städte gehen in Flammen auf, und zu alledem wird «mit zertanen armen» der Allmächtige um seinen Segen angefleht⁷⁷. Es ist kaum zu übersehen, welches Wohlgefallen die Chronisten an den im Gleichschritt zu Trommel und Pfeife marschierenden Knechten empfinden, wie sie sich am metallenen Glanz von Harnischen und Schwertern laben, sich an flatternden Bannern begeistern. Die Taktik der verbrannten Erde, Viehraub und Raubernte, all dieser zeitgenössische Kriegsbrauch ist ihnen wohl bekannt. Von den kriegerisch-sportlichen Vergnügungen kennt der Berner den altertümlichen Schwerttanz⁷⁸, der Luzerner zeigt auf dem bekanntesten Bild der ganzen Chronik, wie müssige Knechte sich mit Ringen, Schnellauf, Steinstossen und Sprung aus dem Stand die Zeit vertreiben⁷⁹.

Fast jedes dieser Bilder gilt uns heute als unvergleichliches Zeugnis der Mentalität, der geistig-psychischen Verfassung der Eidgenossen des «heroischen» Zeitalters. Dieses Zeugnis beeindruckt aber umso mehr, als die Illustratoren auf die Steigerung des altschweizerischen Kriegertums ins Übermenschliche verzichteten, die sich wenig später die grösseren Künstler der Renaissance erlaubten.

So stellen wir bei beiden Schillingen eine weitgehende Übereinstimmung von Motiven und Bildinhalten fest, aber auch charakteristische Unterschiede und bezeichnende Nuancen, und zwar am offenkundigsten in bezug auf die Führungsschicht. Der Berner verfolgt mit grosser Konsequenz, vielleicht auch mit einer gewissen Monotonie, ihr Ringen um den schrittweisen Ausbau der Territorialherrschaft. Dabei mag zutreffen, dass im Text die grossen Gestalten der bernischen Politik zu kurz kommen und der Verfasser keinen rechten Begriff von der «Wucht der Persönlichkeiten»

⁷⁶ P. Rück, wie Anm. 8, S. 573.

⁷⁷ LSch. fol. 118; bzw. Kom. S. 183.

⁷⁸ BSch. 1, S. 159.

⁷⁹ LSch. fol. 275; bzw. Kom. S. 427.

hat, «die im Spiele sind und sich bekämpfen»⁸⁰. Weit mehr als im Text lässt indessen der Berner seine adeligen Distelzwangleute die Bühne im Bild beherrschen. Es ist immerhin bemerkenswert- und Gleichartiges findet sich in keiner anderen Stadtchronik—, dass er diesen adeligen Herren, den Bubenberg, Scharnachtal, Erlach, von Wabern, vom Stein, von Diesbach, Matter und von Rümli je fast ganzseitige Bilder gewährt, wo sie dem Beschauer, freilich ohne individuelle Züge, zuweilen als stolze Heerführer entgegentreten, hoch zu Ross, den Streitkolben schwingend, den auch Könige als Abzeichen ihrer militärischen Befehlsgewalt führen⁸¹. Hier bietet der Berner eine Folge einzigartiger Repräsentationsbilder, die den Zweck haben, die in Krieg und Politik massgebenden Persönlichkeiten der Aarestadt zu verherrlichen. Sein leitender Gedanke kann nur sein: Der ungemünzt erfolgreiche bernische Stadtstaat ist das ruhmvolle Werk seiner adeligen Häupter, ganz im Sinne der Rede Bubenbergs im Twingherrenstreit, wie sie Thüning Fricker überliefert⁸².

Beim Luzerner Schilling werden dagegen andere Dimensionen der damaligen Schweiz sichtbar. Das ist bedingt durch die Erfahrungen der Mailänderkriege sowie durch seine eigene Agententätigkeit. Wie Peter Rück gezeigt hat, dominiert in seiner Chronik Luzernisches nur im ersten Teil. Dann lässt er die Ereignisse der eidgenössischen Geschichte in den Vordergrund treten und schliesslich, zumal in den selbständig verfassten, die Zeit von 1503—1509 betreffenden Kapiteln, sieht der Luzerner die Eidgenossenschaft in ihrer Verflechtung mit der Politik der grossen Mächte samt ihrem Seilziehen um das schweizerische Kriegspotential, um die von allen Seiten begehrte Infanterie⁸³. Wohl ist es möglich, dass Schilling dabei nicht bloss als schnöder Agent für des Kaisers Sache agitiert, sondern zugleich als guter Patriot, der den inneren Zusammenhalt der im Stanser Verkommnis mit Mühe zusammengeschiedenen Eidgenossenschaft ausschliesslich durch Frankreich bedroht glaubt; aufs Spiel gesetzt auch durch jene schweizerischen Politiker, die sich durch das reichlich fliessende französische Soldgeld verführen lassen, so wie jene im Luzerner Ratsaal versammelten Herren, die vom Boten des Königs den Lohn für den Verrat von Novara in ih-

⁸⁰ Feller/Bonjour, wie Anm. 2, S. 23.

⁸¹ BSch. 3, S. 350, 366, 401, 490, 593, 692, 727, 738, 825, 838, 931.

⁸² Thüning Frickarts Twingherrenstreit, hg. Gottlieb Studer, Quellen zur Schweizer Geschichte 1, Basel 1877, S. 66—73.

⁸³ P. Rück, wie Anm. 8, 565f.



Abb. 12 *Adrian von Bubenberg auf dem Zug nach Murten (Berner Schilling, Bd. 3, S. 692)*

re Kappen abgezählt erhalten⁸⁴. Noch verhasster sind ihm die «vffwiggler, houptlüt und hinfüerer», die heimlich ahnungslose Burschen nach Frankreich verschachern⁸⁵. Doch verschont sein Tadel auch die Knechte selbst nicht, die frei dorthin laufen, um natürlich betrogen zu werden; nur räumt er ein, das Verbot des Laufens habe nichts gefruchtet, «uss der ursach, das die knächt arm warend». Umso tragischer das Schicksal solcher Gesellen, die dann zerlumpt und verkrüppelt aus dem französischen Dienst in die Heimat zurückkehrten⁸⁶.

⁸⁴ LSch. fol. 208v; bzw. Kom. S. 319.

⁸⁵ LSch. fol. 314; bzw. Kom. S. 489.

⁸⁶ LSch. fol. 279; bzw. Kom. S. 433.



Abb. 13 *Kriegsknechte kehren zerlumpt und verwundet in die Heimat zurück (Luzerner Schilling, fol. 279)*

Eine grundsätzliche Kritik an der Reisläuferei und am Pensionenwesen kann man dem Luzerner trotzdem nicht zuschreiben. Die hier abgebildeten Knechte sind noch nicht zur Allegorie verdichtet, wie sie bald hernach Niklaus Manuel schaffen wird⁸⁷. Der Luzerner registriert ganz sachlich, wenn die Gnädigen Herren mit den Werbegeldern «wol content» gewesen sind und die offiziellen Boten der inneren Orte in ländlicher Laube die Soldgelder Maximilians verteilen, «woran die drüy Lender ein gross wolgefallen hattend und erst geneigt wurdend im ze dienen»⁸⁸. Er macht sich über die volkswirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste keine Illusionen, und im Grunde deckt sich seine Einstellung zum Söldner- und Pensionenwesen durchaus mit den Intentionen der Obrigkeit. In Zusammenhang mit der eingangs erwähnten inneren Konsolidierung strebten ja die Stadtorte schon seit etwa 1480 darnach, den Solddienst unter obrigkeitliche

⁸⁷ Niklaus Manuel, Katalog wie Anm. 26, Nr. 175, S. 338–340 und Abb. 114.

⁸⁸ LSch. fol. 268v; bzw. Kom. S. 415.

Kontrolle zu bringen⁸⁹. Das freie Laufen kriegswilliger Knechte sollte — ebenso wie private Fehden und landesverräterische «uflöif» — unterbunden werden, und zwar im Interesse der inneren Stabilität und der kohärenten Aussenpolitik. Erwies sich das völlige Verbot des Reislaufens als wirkungslos, blieb nur der Aufbau eines obrigkeitlich regulierbaren Kriegsunternehmertums mit Hilfe der von den Regierungen mit ausländischen Mächten geschlossenen Soldverträgen. Das alles erstrebte auch der Luzerner Schilling. Diesselbe Interessenrichtung spricht aus seinen Illustrationen, die uns den damaligen Staat und sein Wirken vor Augen führen. Sie beweisen dem Betrachter in handfesten Beispielen, wie eine entschlossene Obrigkeit in der Lage ist, im Inneren Ordnung zu halten, staatsgefährliche Verschwörungen zu unterdrücken, jeden Übeltäter seiner angemessenen Strafe zuzuführen. Trotz allen drohenden Gefahren erscheinen in seinen Bildern die schweizerischen Orte sowie die Eidgenossenschaft im ganzen als solide, geordnete Gemeinwesen im Verband des deutschen Reiches, die — im Widerspruch zu den Invektiven deutscher Humanisten⁹⁰ — das Vertrauen wie auch das Geld des Kaisers wohl verdienen.

⁸⁹ Vgl. dazu ausser der Anm. 1 genannten Literatur: Roger Sablonier, *Etat et structures militaires dans la Confédération autour des années 1480*, in: *Cinquantième anniversaire de la bataille de Nancy (1477)*, Actes du Colloque, Nancy 1979, S. 429—447.

⁹⁰ Schilling hat gegen die Anwürfe des elsässischen Humanisten Sebastian Brant ein leider verlorenes Trutzgedicht verfasst, das er an die Regierungen der einzelnen Stände versandt hat, Edition 1932, wie Anm. 7, S. 253.